

SATZUNG

der Schützengilde Musberg 1970 e.V.
Sitz Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Musberg

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Schützengilde Musberg 1970 e.V. Sitz des Vereins ist Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Musberg. Der Verein ist im Vereinsregister Nürtingen eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Schiess-Sportanlagen und die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die die Aufgabe hat, das Vermögen eines eigenständigen, gemeinnützigen Schießsportvereins im Stadtteil Musberg innerhalb von 5 Jahren diesem neuen Verein zuzuführen, es ansonsten unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes e.V., sowie des Württembergischen Landessportbundes, deren Satzungen er anerkennt. Er unterwirft sich damit den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige im Alter von 10 bis 18 Jahren können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Bei Ablehnung einer Aufnahme wird eine schriftliche Antwort erteilt, die nicht begründet werden muss. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Hauptversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein, durch Tod.

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden in folgenden Fällen:
 - aa) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
 - bb) Wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr sowie des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig; er muss unaufgefordert auf ein Konto des Vereins eingezahlt werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung in halb- oder vierteljährlichen Raten genehmigen. Werden die Beiträge nicht spätestens nach Ablauf eines Monats nach Fälligkeit bezahlt, wird ein Säumniszuschlag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

- 1) Dem ersten Vorsitzenden
- 2) dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Schatzmeister
- 5) dem Schieß- und Sportwart
- 6) dem Jugendleiter
- 7) der Damenreferentin

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung längstens für die Dauer von 2 Jahren gewählt. 1) Erster Vorsitzender, 3) Schriftführer, 5) Schieß- und Sportwart und 7)

Damenreferentin werden in den geraden; 2) zweiter Vorsitzender, 4) Schatzmeister und 6) Jugendleiter in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Der 1. oder 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Feststellung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand schlichtet auch mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat im Innenverhältnis

- 1) die Platz-, Haus- und Schießordnung zu erlassen,
- 2) das Recht, für deren Übertretungen Geldbußen anzudrohen und festzusetzen,
- 3) soweit erforderlich, Ausschüsse für besondere Angelegenheiten zu bestellen, einzelne Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen.

Ausgaben und die Eingehung von Verpflichtungen, die im Einzelfall den Betrag von 2000,00 DM übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung oder des Bewilligungsausschusses, falls ein solcher gebildet wurde.

§ 11 **Vorsitzender**

Der erste Vorsitzende (im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende als Stellvertreter des ersten Vorsitzenden) leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes; er beruft den Vorstand mindestens einmal monatlich und darüber hinaus so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt, ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Beratung. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 12 **Schriftführer**

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten; er führt die Mitgliederlisten und führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er verfasst die Vereinsmitteilungen, vermittelt den Verkehr mit der Presse und den örtlichen, amtlichen Mitteilungen.

§ 13 **Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat die Kassenbelege sorgfältig zu ordnen und zu verwahren und darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes leisten. Er hat für die pünktliche Einziehung von Beiträgen und Geldbußen sowie der Säumnisgebühren zu sorgen. In der Hauptversammlung hat er einen Rechnungsbericht zu erstatten und anlässlich der Hauptversammlung nach erfolgter Kassenprüfung jedem interessierten Mitglied Einblick in die Rechnungsunterlagen zu gestatten und — soweit gewünscht — Auskunft zu geben. Die Vereinskasse wird von den Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Es werden Kassenprüfer bestellt, diese werden in der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 14 **Mitgliederversammlungen**

Die Vereinsversammlungen sind:

- a) die ordentliche Hauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung.

§ 15

Ordentliche Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor in schriftlicher Form.
- 2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters — vgl. § 13
 - c) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters
 - d) erforderliche Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - e) die eingereichten Anträge.
- 3) Anträge zur Tagesordnung (Abs. 2) müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind und hinreichend begründet werden können.
- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Wird eine Satzungsänderung vorgenommen, durch die eine Bestimmung berührt wird, welche Voraussetzungen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, so muss das zuständige Finanzamt benachrichtigt werden.
- 5) Hinsichtlich des aufzunehmenden Protokolls vgl. § 12
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – ist auch er verhindert, von einem Vorstandsmitglied, und zwar entsprechend der Reihenfolge nach § 9, Abs. 1 – geleitet. Ist kein neues Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Mitglied übertragen werden.

§16

Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Berufung von mindestens 25% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten im übrigen § 15, Abs.1, Satz 1, Abs. 4,5 und 6.

§ 17
Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 18
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesablauf die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.
- 2) Im Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte abzuwickeln haben.

Stand: 25.10.1993